

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 9. Dezember 1963

15. Stück

28. Gesetz: Wiener Jugendschutzgesetz.

28.

Gesetz vom 27. September 1963 zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist der Schutz der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, die körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

(2) Jedermann ist es verboten, ein Verhalten zu setzen, von dem er schon nach seinen natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermag, daß es geeignet ist, die Gefahr einer Verwahrlosung oder sonstigen Entwicklungsschädigung von Kindern oder Jugendlichen herbeizuführen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht das 14. Lebensjahr, Jugendlicher, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Aufsichtsperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zur Beaufsichtigung eines Kindes oder eines Jugendlichen berechtigt und verpflichtet ist.

(3) Verheiratete Jugendliche und jugendliche Angehörige des Bundesheeres sind Personen gleichzuhalten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Angelegenheiten keine Anwendung, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

§ 3

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, Jugendliche in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht ungerechtfertigt aufhalten.

§ 4

Aufenthalt in Gaststätten und in Beherbergungsbetrieben

(1) Der Aufenthalt in Nachtlokalen und Brantweinschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt. Ebenso ist die Überlassung von Stundenzimmern an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen Zimmern verboten.

(2) Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten ist Kindern und Jugendlichen untersagt, desgleichen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen.

(3) Von dem Verbot des Abs. 2 sind ausgenommen:

- a) der Aufenthalt in Gaststätten bis 22 Uhr von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson, von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson,
- b) der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson für den Zeitraum, der zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten unerlässlich ist,
- c) der Aufenthalt in Gaststätten zum Besuch einer öffentlichen Fernsehvorführung innerhalb der Beschränkungen des § 5,
- d) der Aufenthalt und das Übernachten von Jugendlichen auch ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

(4) Die Behörde kann die Wirksamkeit der Ausnahmen nach Abs. 3 für Gaststätten oder Beherbergungsbetriebe durch Verordnung ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tage

der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Der Betriebsinhaber ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Besuch öffentlicher Filmaufführungen, öffentlicher Fernsehvorführungen und öffentlicher Theatervorstellungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Filmaufführungen, öffentliche Fernsehvorführungen und öffentliche Theatervorstellungen, ausgenommen Handpuppenspiele und Marionettenaufführungen für Kinder, nicht besuchen.

(2) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen nicht besuchen, wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe nach den kinogeseztlichen Vorschriften nicht zugelassen wurden.

(3) Kinder dürfen auch in Begleitung einer Aufsichtsperson öffentliche Filmaufführungen und öffentliche Fernsehvorführungen, selbst wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe zugelassen sind, nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 21 Uhr enden.

(4) Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist der Besuch öffentlicher Theatervorstellungen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson untersagt; ausgenommen sind Handpuppenspiele und Marionettenaufführungen für Kinder sowie Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.

(5) Kinder nach dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programmgemäß nach 21 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen; ausgenommen sind Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.

(6) Jugendliche dürfen öffentliche Filmaufführungen, öffentliche Fernsehvorführungen und öffentliche Theatervorstellungen, selbst wenn die aufzuführenden Filme für ihre Altersstufe zugelassen sind, nicht besuchen, wenn die Aufführungen programmgemäß nach 23 Uhr enden.

§ 6

Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen

(1) Der Aufenthalt an Örtlichkeiten, an denen öffentliche Tanzunterhaltungen (Bälle u. dgl.) stattfinden, und die Teilnahme an diesen sind Kindern und Jugendlichen untersagt.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen:

a) die Teilnahme von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr an öffentlichen Tanzunterhaltungen in Begleitung einer Aufsichtsperson,

b) die Teilnahme an einem Tanzunterricht und der Besuch von Kinderbällen und ähnlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen bei Teilnahme von Kindern spätestens um 21 Uhr, bei Teilnahme von Jugendlichen spätestens um 23 Uhr enden. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen diese Tanzveranstaltungen jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson besuchen.

§ 7

Besuch von Varieté(Kabarett)veranstaltungen und von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Besuch von Varieté(Kabarett)veranstaltungen sowie von öffentlichen Ring- und Boxkämpfen untersagt.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für den Besuch von Varieté(Kabarett)veranstaltungen durch Jugendliche nach dem vollendeten 16. Lebensjahr und für die Teilnahme und den Besuch von Amateurring- und -boxkämpfen durch Jugendliche, sofern diese Veranstaltungen spätestens um 23 Uhr enden.

§ 8

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

Kindern ist der Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, die nach 21 Uhr enden, Jugendlichen der Besuch solcher Veranstaltungen, die nach 23 Uhr enden, nicht gestattet; Kinder vor dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen sonstige öffentliche Veranstaltungen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson besuchen.

§ 9

Ausnahmen und weitere Beschränkungen

(1) Sofern eine nachteilige Beeinflussung der Jugend offenbar nicht zu befürchten ist, kann die Behörde auf Antrag des Veranstalters für örtlich und zeitlich bestimmte Veranstaltungen Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 5 bis 8 gestatten, wenn dies der Fortbildung, der nützlichen Gemeinschaftspflege oder der Unterstützung ähnlicher Bestrebungen dient. Die Behörde hat in solchen Bewilligungen die Altersstufe der Kinder und Jugendlichen zu bezeichnen, die zu der öffentlichen Veranstaltung zugelassen werden dürfen, und gleichzeitig zu bestimmen, ob der Besuch mit oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zugelassen wird.

(2) Die Behörde kann für häufig wiederkehrende Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, die Ausnahmen durch Verordnung festlegen.

(3) Die Behörde kann durch Verordnung den Besuch von Veranstaltungen (§§ 5 bis 8) hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung der Jugend mit Grund zu befürchten ist.

(4) Für die Kundmachung der Verordnungen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen

(1) Kindern und Jugendlichen ist die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen jeder Art und die Benützung zum Publikumsgebrauch bereitgestellter mechanischer Spielgeräte, bei denen ein Geld- oder Warengewinn erzielt werden kann, untersagt.

(2) Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spiellokalen oder an sonstigen Örtlichkeiten aufhalten, an denen überwiegend Glücksspiele durchgeführt werden oder die überwiegend der Aufstellung der im Abs. 1 bezeichneten Spielgeräte dienen.

(3) Dieses Verbot gilt nicht für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Glücksspielen, die durch Bundesgesetz geregelt sind, sowie für die Teilnahme an Tombolas, Glückshafen und Juxbasaren, die im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt werden, an denen Kinder oder Jugendliche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes teilnehmen dürfen.

§ 11

Alkohol- und Tabakgenuß

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit untersagt.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Genuß von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt.

§ 12

Erwerb und Besitz unzüchtiger Gegenstände

Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb und der Besitz unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder anderer unzüchtiger Gegenstände verboten.

§ 13

Pflichten der Aufsichtspersonen

Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die ihrer Aufsicht unterstehenden

Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen beachten.

§ 14

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

Unternehmer und Veranstalter haben auf die Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen. Sie haben im Rahmen des Betriebes oder der Veranstaltung dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen von Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche bestraft.

(2) Personen über 18 Jahre, die aus einer solchen Übertretung einen Gewinn ziehen, werden mit Geld bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

(3) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(4) Überdies sind unzüchtige Gegenstände, die Kinder oder Jugendliche entgegen den Bestimmungen des § 12 erwerben oder besitzen, für verfallen zu erklären.

(5) Der Versuch ist strafbar.

§ 16

Unterricht über Jugendschutzbestimmungen

(1) Jugendliche und Aufsichtspersonen, die wegen einer Übertretung dieses Gesetzes bestraft oder verwarnet (§ 21 Verwaltungsstrafgesetz) wurden, können von der Behörde durch Bescheid zur Teilnahme an einem von ihr abzuhaltenden Unterricht über Jugendschutzbestimmungen bis zu einer Gesamtdauer von sechs Stunden verpflichtet werden.

(2) Der Unterricht kann auch an Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden, darf aber an solchen Tagen nicht länger als zwei Stunden dauern und die Jugendlichen in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten nicht behindern. Die Bestimmung des § 20 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

§ 17

Zuständigkeit

Die Überwachung der Einhaltung der in diesem Gesetz enthaltenen Gebote und Verbote obliegt

der Bundespolizeidirektion Wien. Im übrigen obliegt die Vollziehung dem Magistrat.

§ 18

Inkrafttreten und Aufhebung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren die Bestimmungen der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943, DRGBI. I S. 349, soweit sie noch in Geltung stehen, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Ertl